



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Weitergehende Anordnung bei deutlich erhöhter 7-Tage-Inzidenz; 2 G bei öffentlichen oder  
privaten Veranstaltungen in nichtöffentlichen Räumlichkeiten**

Das Landratsamt Miesbach erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 14. Bayrischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 14. BayIfSMV darf der Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten lediglich Besuchern gewährt werden, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnV) geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (2G). Geschlossene Gesellschaften innerhalb der Gastronomie bleiben davon unberührt.
2. Weitergehende Anordnungen seitens der Kreisverwaltungsbehörde bleiben hiervon unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 05.11.2021 um 14:00 Uhr in Kraft. Sie gilt befristet bis zum Ablauf des 07.11.2021

**Hinweise:**

- Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Miesbach, Rosenheimer Straße 3, 83714 Miesbach, Bürgerservice während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
- Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
- Die Allgemeinverfügung Landratsamts Miesbach mit weitergehende Anordnungen (FFP 2-Maskenpflicht, 2G statt 3G+) bei deutlich erhöhter 7-Tage Inzidenz ab 01.11.2021, vom 29.10.2021 ist weiterhin gültig.
- Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Miesbach mit weitergehende Anordnungen (Anpassung der Dauer der häuslichen Quarantäne) bei deutlich erhöhter 7-Tage Inzidenz ab 04.11.2021, vom 03.11.2021 ist weiterhin gültig.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

gez. Olaf von Löwis of Menar

Landrat